

Stand nach erster Lesung im Einwohnerrat vom 16. September 2025

(Anpassung des Einwohnerrates anlässlich der 1. Lesung in grüner Schrift)

Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1
Bewilligungspflicht	Art. 2
Befristung, Auflagen und Bedingungen	Art. 3
Bewilligungsentzug	Art. 4
Haftung	Art. 5
Gebühr	Art. 6
Übrige Kosten	Art. 7
Sicherstellung	Art. 8
Kaution	Art. 9

II. Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

Konzession	Art. 10
Zuständigkeit	Art. 11
Konzessionsgebühr	Art. 12
Reduktion, Erlass	Art. 13

III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Bewilligungspflicht	Art. 14
Erlaubnis für Strassenmusik und Strassenartistik	Art. 15
Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den Fahrunterricht	Art. 15a
Gebühren	Art. 16
Reduktion, Erlass	Art. 17

IV. Rechtsmittel-, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 18
Strafbestimmungen	Art. 19
Übergangsbestimmung	Art. 20
Inkrafttreten	Art. 21

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt, gestützt auf § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG), §§ 21ff des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG) und Art. 26 der Gemeindeordnung von Emmen vom 14. März 1990 (GO), folgendes Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes gilt für die Strassen und Anlagen der Gemeinde Emmen im Gemeingebrauch.

² Sonderregelungen des Bundes und des Kantons sowie der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Jegliche vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung), bedarf einer Bewilligung. Für die dauernde Benützung wird diese in der Form der Konzession erteilt.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes des Ortsbildes und fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung.

Art. 3 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Art. 4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die Kautionsleistung nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 5 Haftung

¹ Die Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolger haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Gemeinde entstehen.

² Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Gemeinde entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

Art. 6 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Gebühr erhoben. Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

² Die Gebühr ist von der gesuchstellenden Person zu entrichten.

Art. 7 Übrige Kosten

¹ Zur Gebühr gemäss Art. 6 können

- a. die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti, Telefone usw. und
- b. die Instandstellung- und Reinigungskosten zusätzlich erhoben werden.

² Diese Kosten werden von den Gebührenpflichtigen erhoben.

Art. 8 Sicherstellung

¹ Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Gemeinderates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Dienststelle die mutmasslich zu leistenden Gebühren und die übrigen Kosten nach Art. 6 und 7 sicherzustellen.

² Bei Unterlassung der Sicherstellung muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Art. 9 Kautio

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Gemeinderates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Dienststelle für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen innert anzusetzender Frist eine angemessene Kautio zu leisten.

II. Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 10 Konzession

¹ Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, wie Leitungen, Schächte, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile für private Zwecke, ist konzessionspflichtig.

² Hausanschlussleitungen ab dem gemeindeeigenen Verteilnetz unterliegen nicht der Konzession, soweit sie nicht unter Strassen verlaufen. Diese Leitungen sind nach Rücksprache mit der Bauverwaltung (Tiefbauamt bzw. Wasserversorgung) zu erstellen.

³ Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für Werkleitungen von Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser, Elektrizität usw.).

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Konzession wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung erteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Konzession für Erdanker, Baugrubenumfassungen und dergleichen sowie für alle konzessionspflichtigen unterirdischen Leitungen erteilt die zuständige Dienststelle.

Art. 12 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 11 erhebt die Konzessionsgebühr.

Art. 13 Reduktion, Erlass

¹ Die Bewilligungsinstanz nach Art. 11 kann die Konzessionsgebühr teilweise oder vollständig erlassen, insbesondere wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste, Kanalisations- und Wasserleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

III. Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 14 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch

- a. Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Vebstände und dergleichen,
- c. Kehrrechtcontainer,
- d. Trottoirwirtschaften,
- e. Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -stände,
- f. Verkaufsstände aller Art (wie Milchbars, Gemüsestände, Kastanienbrater, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g. Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen Unterschriftensammlungen usw.),
- h. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe und dergleichen,
- i. Konzerte, Schaustellungen, Kleinzirkusse, Artistik, Ausstellungen und dergleichen,
- j. Fahrübungen mit Fahrlehrpersonen auf öffentlichem Grund gemäss Art. 15a

ist bewilligungspflichtig.

² Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

³ Die Bewilligungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und c werden durch die zuständige Dienststelle und diejenigen gemäss lit. d bis j durch den Gemeinderat erteilt.
Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Die Bewilligung für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen wird durch das Tiefbauamt bzw. durch die Baudirektion erteilt.

Art. 15 Erlaubnis für Strassenmusik und Strassenartistik

¹ Strassenmusik und Strassenartistik in kleineren Gruppen oder von Einzelpersonen sind ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- an höchstens zwei Tagen pro Woche
- Darbietungen nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 19.00 Uhr, am Samstag bis 16.00 Uhr
- pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am selben Standort und ausser Hörweite von anderen Darbietungen oder Attraktionen
- ohne Verstärker-Anlagen und Synthesizer
- in jedem Fall sind die Zugänge zu Häusern, Geschäften und Restaurants freizuhalten

² Die Erlaubnis kann im Einzelfall durch die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle und in Absprache mit der Ortspolizei entzogen oder untersagt werden, wenn die vorgenannten Bedingungen oder andere schützenswerte Gründe dies rechtfertigen.

³ Der Gemeinderat kann durch Beschluss Strassenartistik oder Strassenmusik auf bestimmten Strassen und Plätzen einschränken oder verbieten.

Art. 15a Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den Fahrunterricht

¹ Die öffentlichen Parkplätze dienen in erster Linie der Parkierung von Fahrzeugen. Die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen für Fahrübungen, welche über die reine Parkierung hinausgehen, insbesondere für Bremsübungen, Kurvenübungen, Manöver, etc. ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind unentgeltliche Fahrübungen im ausschliesslich privaten Rahmen, ohne Hilfsmittel und ohne Beteiligung einer professionellen Fahrlehrperson.

² Fahrübungen gemäss Abs. 1 können auf dem Parkplatz Mooshüsli (Grundstück Nr. 2408, Grundbuch Emmen) durchgeführt werden, wenn eine Bewilligung vorliegt und die Nutzung der Parkplätze durch Dritte dadurch nicht übermässig beeinträchtigt wird und die Sicherheit für Drittpersonen jederzeit gewährleistet ist. Die Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Fläche. Die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle konkretisiert die Ausübung der Bewilligung und legt allgemeine Nutzungsbedingungen fest.

³ Die Bewilligung wird an Fahrschulen erteilt, welche die Fahrübungen durchführen. Die Identifikation der Bewilligung erfolgt über das Kennzeichen.

⁴ Die Bewilligung kann im Einzelfall durch die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle entschädigungslos entzogen oder verweigert werden, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden oder andere Gründe dies rechtfertigen.

⁵ Bei schönem Wetter und Badebetrieb oder Veranstaltungen im Freibad ist die Benutzung für Fahrschulen auch mit Bewilligung verboten.

Art. 16 Gebühren

Die Konzessions- und Benützungsgebühren gemäss Art. 12 und 14 werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 17 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat oder die zuständige Dienststelle sind ermächtigt, die Benützungsgebühr sowie die übrigen Kosten nach Art. 7 dieses Reglements zu reduzieren oder zu erlassen, insbesondere wenn es sich um eine gemeinnützige, wohltätige und – sofern nicht gewerbsmässig – politische, religiös oder kulturell begründete vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes handelt.

² Für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie für Hauszuleitungen von Versorgungsbetrieben für Gas, Wasser, Elektrizität usw. wird keine Benützungsgebühr erhoben.

IV. Rechtsmittel-, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide von Dienststellen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Soweit solche Entscheide Strassen im Gemeingebrauch betreffen, ist Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat zu erheben.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 19 Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 15, werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 20 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

² Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und dem neuen Recht anzupassen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Soweit dieses Reglement die Benützung von Strassen und Gemeingebrauch regelt, tritt es mit der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft. Im Übrigen tritt das Reglement am 1. Juni 2000 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Emmenbrücke, 1. Februar 2000

NAMENS DES EINWOHNERRATES EMMEN

Ratspräsident:

E. Widmer

Gemeindeschreiber:

P. Vogel

Änderungstabelle:

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Teilrevision Art. 14 mit Einfügung lit. j Einfügung Art. 15a	11.11.2025	01.02.2026	Einwohnerratsbeschluss vom 11.11.2025

